

Heftrand  
bitte frei  
lassen.

Matrikelnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> 1. Kl.	<input type="checkbox"/> NH	<input type="checkbox"/> WH
--	-----------------------------	-----------------------------

Kurs: TWIW 2021 C

Prüfungsfach: **Recht**

Prüfer: **Herr RA Peter Freimuth**

Fakultät: Technik

Prüfungsdauer: **90 Minuten**

Studiengang: WIW

Datum: **14.12.2022**

Semester 3

Hilfsmittel: **Unkommentierte Gesetzestexte**

Hinweise:

Die Klausur besteht aus 5 Aufgaben, von denen 5 bearbeitet werden sollen.

**Auf die Prüfungsordnung wurde hingewiesen!**

DHBW Besuchsprüfer: \_\_\_\_\_

External OU Examiner: \_\_\_\_\_

(wird nur bei Stichprobenprüfung ausgefüllt)

Aufgabennummer	Maximale Punktzahl	Erreichte Punktzahl	Besuchsprüfer	Bemerkungen
1	16			
2	20			
3	14			
4	20			
5	20			
<b>SUMME:</b>	<b>90</b>			<b>100%= 1,0 bei Punkten</b>

Note:

Prozentuale Zielerreichung :

Datum:

Unterschrift Prüfer: \_\_\_\_\_

### Aufgabe 1

16 P

Der 14-Jährige J möchte sich gerne von seinen Ersparnissen ein sehr günstiges Mofa zum Preis von 90,00 € kaufen. Hiermit sind die Eltern des J allerdings nicht einverstanden. Sie sind der Auffassung, dass ein Mofa und die damit verbundenen Kosten für einen Jugendlichen nicht zu finanzieren seien und erteilen deshalb die Zustimmung zu dem Kauf nicht. Die Großmutter O von J ist allerdings wesentlich fortschrittlicher. Nach ihrer Meinung müssen junge Leute beweglich sein. Sie schenkt deshalb dem J zu dessen 15ten Geburtstag ein gebrauchtes, aber durchaus gut erhaltenes Mofa, nachdem J ihr versichert hatte, dass er die Kosten für Benzin und Versicherung ohne weiteres selbst tragen könne.

- a. Bitte erörtern Sie ausführlich, ob sich J ohne das Einverständnis der Eltern das Mofa kaufen könnte. 12 P
- b. Ist die Schenkung von O an J wirksam? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

### Lösungsvorschlag

- a. J hat das 7te Lebensjahr (1) vollendet und ist beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), er benötigt daher für alle Rechtsgeschäfte (1), die nicht nur von rechtlichem Vorteil sind (1), die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1). Die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung ist nicht von rechtlichem Vorteil (1), weshalb das Geschäft zustimmungsbedürftig ist. Aber: Es greift der Taschengeldparagraph (1), § 110 BGB (1), da J das Mofa vollständig bezahlt (1) und somit bewirkt (1).
- b. Eine Schenkung ist grundsätzlich nur von rechtlichem Vorteil (1). Die durch die Benutzung des Mofas entstehenden Kosten entstehen nicht unmittelbar aus der Schenkungsvereinbarung (1) und sind reine Folgekosten (1) und somit unbeachtlich (1).

### Aufgabe 2

20 P

Lazy B., Mitarbeiter der Fa. Angelbedarf und Zubehör GmbH, wird von seinem Chef beauftragt, beim Großhandel Fish & chips AG als Importeur 600 besonders günstige Angelruten des kamtschatkischen Herstellers Dobrygin zum Stückpreis von 199,90 € einzukaufen. Die Angeln werden geliefert, bezahlt und anschließend an verschiedene Kunden der Angelbedarf und Zubehör GmbH weiterverkauft. Ca. vier Wochen nach der Auslieferung meldet sich der Einzelhändler E und teilt mit, dass zahlreiche Kunden die aus der Lieferung der Fish & chips AG stammenden Angelruten zurückgegeben haben, weil sie unter größerer Belastung beim Angeln zerbrechen. Der Kunde Uwe Fischer sei sogar beim Hochseeangeln infolge des Zerbrechens einer dieser Angeln rückwärts vom Angelstuhl gekippt und habe sich dabei die rechte Schulter gebrochen. Bei der Überprüfung der Angelruten durch eine Materialprüfungsanstalt stellt sich heraus, dass bei den Angelruten ein Materialfehler vorliegt.

- a. Welche Rechte stehen einem Käufer grundsätzlich bei einem Mangel der Kaufsache gegen den Verkäufer zu und welche Voraussetzungen müssen vorliegen? 10 P
- b. Welche Ansprüche stehen Uwe Fischer gegen die Beteiligten zu? 10 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Kaufvertrag (1), Mangel (1), Nacherfüllung (1), Nachbesserung (1), Ersatzlieferung (1), Fristsetzung (1), Wandelung (1), Minderung (1), Schadensersatz (1), § 434 (1), § 437 (1)
- b. Gewährleistungsansprüche gegen E wie oben  
Schadenersatzansprüche gegen E: § 280 Abs. 1 BGB (1), nein, da kein Vertreten müssen (1) des E vorliegt.

Gegen AG: § 280 nein, da kein Schuldverhältnis (1), aus ProdHG: AGI § 1 (1), Voraussetzung.: Produkt (1), § 2 (1), Fehler unter Sicherheitsgesichtspunkten (1), § 3 (1), Hersteller (1), § 4 (1) auch der Importeur (1). Ebenso gegen Dobrygin

Aufgabe 3 14 P

M bringt den Sportwagen seiner Ehefrau E, den er ihr vor zwei Jahren zum Geburtstag geschenkt hat, in die Kfz-Werkstatt des U, um dort die jährliche Inspektion durchführen und einige kleine Lackschäden, die E bei verschiedenen Ausfahrten mit dem Fahrzeug entstanden sind, beseitigen zu lassen. Als M das Fahrzeug einige Tage später bei U abholen möchte, bittet ihn dieser um Bezahlung der Rechnung. Da M nicht so viel Bargeld bei sich trägt, schlägt er vor, das Fahrzeug ohne Bezahlung mitzunehmen und die Rechnung noch am selben Tag an U zu überweisen. Da U aber noch weiß, dass M auch bei den früheren Rechnungen mehrfach gemahnt werden musste und die Zahlungen immer erst mit erheblicher Verspätung eingingen, weist er M darauf hin, dass es ihm, U, lieber wäre, wenn M die Rechnung bar bezahlen würde und das Fahrzeug bis dahin in der Werkstatt verbliebe. M geht verärgert und zu Fuß nach Hause und erzählt E von dem Vorfall. Diese ist sehr erbost, weil sie am Nachmittag mit dem Fahrzeug eine kleine Ausfahrt unternehmen wollte. Sie wendet sich an ihren Anwalt und bittet diesen um rasche Hilfe.

- a. Welche Art von Vertrag haben M und U geschlossen und welche Verpflichtungen haben die Beteiligten eines solchen Vertrages? 8 P
- b. Wann ist die Bezahlung aus diesem Vertrag fällig? 2 P
- c. Kann U das Fahrzeug bis zur Bezahlung der Rechnung zurückbehalten? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. M und U haben einen Werkvertrag (1), § 631 BGB (1), geschlossen. Inhalt des Vertrag kann die Herstellung (1) oder Veränderung einer Sache (1) oder aber ein durch Arbeit (1) oder Dienstleistung (1) herbei zu führender Erfolg (1) sein. Der Besteller muss den Werklohn bezahlen (1).

b. Mit der Abnahme des Werks (1), § 641 BGB (1)

c. Zugunsten von U ist kein Werkunternehmerpfandrecht (1) gemäß § 647 BGB (1) entstanden, weil es sich bei dem Sportwagen nicht um die Sache des Bestellers M (1), sondern um die Sache der Ehefrau (1) gehandelt hat.

#### Aufgabe 4

20 P

Der Möbelfabrikant Brettschneider möchte gerne eine neue Fabrikationshalle errichten. Die hierdurch entstehenden Baukosten sollen durch einen Bankkredit finanziert werden. Brettschneider lädt deshalb den zuständigen Kreditsachbearbeiter seiner Hausbank, Herrn Thaler, abends zum Essen in ein Nobelrestaurant ein. Sie besprechen die Angelegenheit und berechnen den Finanzbedarf von Brettschneider auf 1,2 Mio. €. Thaler ist mit der Bewilligung des Kredits einverstanden und sagt Brettschneider mit der Bemerkung, dass dies nur noch reine Formsache sei, die Zusendung der Vertragsformulare in den nächsten Tagen zu.

Nachdem sich Brettschneider und Thaler noch einen Nachttisch genehmigt haben, wirft Brettschneider so ganz nebenbei ein, dass er beabsichtige, sich demnächst ein neues Segelboot zu kaufen. Thaler erklärt, dass seine Bank derzeit besonders günstige Konditionen für die Finanzierung derartiger Luxusgüter zur Verfügung stellen könne. Brettschneider meint, dass ihm vorerst 50.000,- € ohne weiteres ausreichen würden, man könne sich ja später noch einmal ein richtiges Boot kaufen. Thaler ist einverstanden.

Am nächsten Tag liest Thaler in der Zeitung, dass zwei in der Umgebung befindliche Möbelhäuser schließen, da in den vergangenen Monaten erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen waren. Thaler befürchtet negative Auswirkungen auf die Umsätze von Brettschneider. Er ruft sofort bei ihm an und meint, die Kredite ohne eine Sicherheit nicht zur Verfügung stellen zu können.

Hat Brettschneider einen Anspruch auf Auszahlung

- des Darlehens für die Halle? 4 P
- des Darlehens für das Segelboot? 6 P
- Kann Thaler von Brettschneider eine Sicherheit verlangen? 4 P
- Kann Thaler eventuell die Verträge fristlos kündigen? 6 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

#### Lösungsvorschlag

- Ja, Darlehensvertrag (1), § 488 BGB (1) zustande gekommen, keine Schriftform erforderlich (2)
- Nein, ist Verbraucherdarlehen (2), § 491 BGB (1), Schriftform (2), § 492 BGB (1)
- Nein, wurde nicht vereinbart (2) und ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz



(2) Nein, Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (2) des B oder der Werthaltigkeit der Sicherheit (2) des § 490 BGB (1) liegen nicht vor (1)

#### Aufgabe 5

20 P

Der Haushaltswarenhersteller (H) bestellt am 16.07.2021 beim Kunststoffgrosslieferanten (K) 2 Tonnen Kunststoffgranulat (Polyamid) zu 35,00 € je 10 kg. Im schriftlichen Vertrag werden sofortige Lieferung und als Zahlungszeitpunkt der 30.07.2021 festgelegt. Die Lieferung erfolgt wie vereinbart, die Zahlung nicht. K mahnt erstmals am 15.08.2021, ein weiteres Mal am 29.08.2021 und mit dem Vermerk „letzte Mahnung und letzte Zahlungsfrist: 05.09.2021“ noch einmal am 03.09.2021. Eine Woche später meldet sich H bei K und meint, das Polyamid sei doch etwas teuer. In den darauffolgenden Tagen verhandeln H und K über einen Preisnachlass, den K schriftlich am 15.11.2021 in Höhe von 10 % gewährt. Am 18.03.2022 zahlt H einen Abschlag von 500,-- €. Am 01.04.2022 bittet er um die Stundung des Restbetrages in Form einer Ratenzahlung von 150,-- €/Monat, die K auch bewilligt.

- a. Ab wann befindet sich H in Verzug? 3 P
- b. Welche Auswirkungen haben
- die Mahnungen des K 3 P
  - die Verhandlungen über einen Preisnachlass 3 P
  - die Abschlagszahlung 3 P
  - die bewilligte Stundungsbitte des H 2 P
- auf die Verjährung?
- c. Wann verjährt die Forderung endgültig und was muss K gegebenenfalls unternehmen, um die Verjährung aufzuhalten? 6 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

#### Lösungsvorschlag

- a. Antwort: 31.07.2021 (1), kalendermäßige Vereinbarung (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)
- b. Antwort:
- keine (1), Mahnung kann nur zu Verzug führen (1), § 286 I BGB (1)
  - Hemmung (1), § 203 BGB (1), für die Dauer der Verhandlung, frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung (1)
  - Neubeginn (1), § 212 BGB (1), sofort und nicht erst am Ende des Jahres (1)
  - Neubeginn (1), § 212 BGB (1)
- c. Antwort: 01.04.2025 (1), Hemmung (1) durch gerichtliche Maßnahme (1) wie Klage (1) oder MB (1), § 204 BGB